

Mit der progressiven Veränderung ihrer Umwelt, mit dem Wachstum des Bewußtseins und der allseitigen Informiertheit der Bevölkerung, entfalten sich die Menschen immer mehr zu sozialistischen Persönlichkeiten. „Nichts bringt die Persönlichkeit so zur Entfaltung, wie eine aktive Haltung im Leben, ein bewußtes Verhalten gegenüber der gesellschaftlichen Pflicht, wenn die Einheit von Wort und Tat zur alltäglichen Verhaltensnorm wird. Eine solche Haltung herauszubilden ist *Aufgabe der moralischen Erziehung*."⁴ Alle gesellschaftsorganisatorische Kraft unseres Staates ist darauf gerichtet, daß im umweltgestaltenden und zugleich bewußtseinsbildenden Handeln der Werktätigen die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verwirklicht wird.

Die Herbeiführung der gerechten Entscheidung in einer Strafsache muß in diesen Prozeß eingebettet sein. Das heißt, die gerichtliche Untersuchung und Feststellung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gewährleisten nur dann den maximalen erzieherischen Einfluß auf ihn und seine Umgebung, wenn sie von ihrem Beginn bis zu ihrer Beendigung als ein Akt der fortschrittlichen, umweltverändernden Praxis verstanden werden. In jedem Stadium des Strafverfahrens und in jeder Prozeßhandlung wird die Wahrheitsfeststellung und die Anwendung des sozialistischen Rechts mit dem Ziel der Erziehung verbunden. Soweit sich dieser Erziehungsprozeß innerhalb des Strafverfahrens verwirklicht, stellt die Hauptverhandlung seinen Höhepunkt dar.

Der damalige Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR, Michail Iwanowitsch Kalinin, führte im Jahre 1934 über die gerichtliche Hauptverhandlung aus: „Der Richter muß es nicht nur verstehen, sich in einer gegebenen konkreten Angelegenheit und in der Umgebung, in welcher sich diese Angelegenheit zugetragen hat, politisch zu orientieren, er muß nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnahmen, richtig zu bewerten, zu erkennen, alle Triebfedern jeder gegebenen Angelegenheit, ihren Klassenhintergrund und ihr Wesen zu enthüllen, sondern er muß es außerdem verstehen, dies so überzeugend zu tun, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern auch alle im Gericht Anwesenden sich in dieser Sache klar werden und die Richtigkeit der vom Gericht getroffenen Entscheidung verstehen.“⁵

Ob Angeklagte, Zeugen, Geschädigte, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, Vertreter von Kollektiven — der Einfluß der Hauptverhandlung auf sie vollzieht sich vornehmlich nicht über passive Kenntnisnahme vom Ablauf der Hauptverhandlung. Hauptsächlich ihre aktive, vom Gericht geleitete Mitarbeit bei der Feststellung des Sachverhalts wie der Ursachen und Bedingungen der Straftat vermittelt ihnen die Erkenntnis des Konflikts, der sich in der Straftat äußerte. Über die vom Gericht geleitete Mitarbeit der Beteiligten soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von der Stufe des Erkennens der Ursachen und Bedingungen

⁴ XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 95.

⁵ M. J. Kalinin, „Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften“, NJ, 9/1954, S. 253.